



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. September 2019
(OR. en)

5644/15
ADD 1 DCL 1

CLIMA 7
ENV 28
MI 45

FREIGABE¹

des Dokuments	5644/15 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	28. Januar 2015
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	ANHANG zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 13. September 2019 freigegeben.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Januar 2015
(OR. en)

5644/15
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

CLIMA 7
ENV 28
MI 45

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 14 final
Betr.:	ANHANG zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 14 final.

Anl.: COM(2015) 14 final

RESTREINT UE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.1.2015
COM(2015) 14 final

ANNEX 1

ANHANG

zu der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln

DECLASSIFIED

DE

DE

RESTREINT UE

ANHANG

zu der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln

VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

1. Die Kommission bemüht sich sicherzustellen, dass eine Übereinkunft, die zu einer Überarbeitung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und deren Anwendung bewirkt, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Einklang steht, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und der Richtlinie 2006/40/EG über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen.
2. Hinsichtlich der Vorschläge, das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, zur Regulierung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW) zu ändern und zu verschärfen, sollte die Kommission an den Verhandlungen über die Frage teilnehmen, wie das Problem der steigenden HFKW-Emissionen am besten gelöst werden kann, und sich dafür einsetzen, dass im Einklang mit dem Standpunkt der Union durch Maßnahmen zu diesen Punkten
 - a) das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die darin vereinbarten Maßnahmen nicht unterlaufen werden,
 - b) die HFKW nicht vom Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der dazugehörigen Instrumente ausgenommen werden und
 - c) bestehende Verpflichtungen, die die Vertragsparteien in diesem Rahmen eingegangen sind, nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Kommission führt die Verhandlungen im Einklang mit den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder mit den abgestimmten Standpunkten der Union, die eigens für die Zwecke dieser Verhandlungen in dem aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Sonderausschuss gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieses Ratsbeschlusses oder im Rat festgelegt wurden.
4. Die Kommission sollte dem Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen und gegebenenfalls über Probleme, die im Laufe der Verhandlungen aufgetreten sind, berichten.